

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen“ an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 18. Mai 2017

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 7 Anwendungskompetenz und Lehrprobe
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit – Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen“ ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen zur Berufspädagogik für Gesundheitsberufe insbesondere in den Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen. ²Er soll die Studierenden befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden berufspädagogische Aufgaben im Gesundheitswesen zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu entwickeln und sie im Unterricht umzusetzen.
- (2) ¹Der Studiengang baut auf einem qualifizierten Berufsabschluss einer zur Fachrichtung passenden Ausbildung auf und geht davon aus, dass die Studierenden eine zur Fachrichtung passende Tätigkeit ausüben. ²Der Studiengang erweitert und vertieft die in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen mit wissenschaftlichem Anspruch.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. ²Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt elf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich inhaltlich in acht Modulbereiche mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
 1. ¹Der Modulbereich Berufliche Grundlagen führt die Studierenden in das Grundwissen zu der jeweiligen Fachrichtung ein. ²Er umfasst Module, deren Kompetenzen auf einem qualifizierten, zur Fachrichtung passenden Berufsabschluss aufbauen (Anrechnungsmodule).
 2. ¹Der Modulbereich Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen erweitert und vertieft vorwiegend fachliche und methodische Kompetenzen der Gesundheits- und Sozialwissenschaften.
 3. Der Modulbereich Berufswissenschaften erweitert und vertieft die beruflichen Grundlagen. Zum wissenschaftlichen Anspruch gehört die Kompetenz, sich in den aktuellen Forschungsstand der jeweiligen Fachrichtung einzuarbeiten und die unterrichtsgerechte Aufarbeitung vorzubereiten
 4. Der Modulbereich Pädagogische Grundlagen vermittelt den Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen der Pädagogik.
 5. Der Modulbereich Berufspädagogische Vertiefungen erweitert und vertieft die fachlichen und methodischen pädagogischen Kompetenzen hinsichtlich der berufspädagogischen Einsatzbereiche.

6. Der Modulbereich Schlüsselkompetenzen entwickelt wissenschaftliche, soziale und fachliche Kompetenzen, die für die Berufspädagogik von Bedeutung sind.
 7. Der Modulbereich Anwendungskompetenzen dient der praktischen Anwendung und Erweiterung dieser Kompetenzen in der praktischen Ausbildungsphase und der Lehr-tätigkeit.
 8. Die wissenschaftliche Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (3) ¹Der zeitliche Ablauf ist auf die Kompetenzschwerpunkte abgestimmt: Studienabschnitt I umfasst regelmäßig den Kompetenzerwerb des Modulbereichs Berufliche Grundlagen im Rahmen einer vorangegangenen Berufsausbildung. ²Studienabschnitt II ist das eigent-liche berufsbegleitende Studium der Modulbereiche 2 bis 6. ³Studienabschnitt III beinhal-tet das Schulpraktikum mit Lehrprobe und Studienabschnitt IV die Bachelorarbeit.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“ sind:
1. die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern
 2. ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz
oder ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Notfallsanitättergesetz. Eine Zulassung mit einer abgeschlossenen Aus-bildung gemäß Rettungsassistentengesetz ist unter der Bedingung möglich, dass die Ergänzungsprüfung gemäß § 32 NotSanG in den ersten sechs Semestern bestanden wird.
 3. die Einschreibung an der Wilhelm Löhe Hochschule im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder zwei Lehrveranstaltungen, zu denen ein ge-meinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst ins-gesamt 210 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Pro Semester sind bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ³Beides berücksichtigt einerseits die durch die Berufstätigkeit eingeschränkte für das Studium verfügbare Zeit und andererseits den Kompetenzerwerb im Rahmen der Berufstätigkeit. ⁴Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.

- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Fachrichtungspflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachrichtungspflichtmodule sind Module, die für eine Fachrichtung verbindlich sind.
 3. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule. ²Das Modulhandbuch regelt Art und Umfang der Wahlpflichtmodule. ³Die Prüfungskommission des Studiengangs legt einen Katalog zulässiger Module fest.

§6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) ¹Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, für die regelmäßig auf Antrag außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. ²Diese Module sind in der Modulübersicht der Anlage gekennzeichnet.
- (2) ¹Der Antrag auf Anrechnung dieser Module ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium einzureichen. ²Dem Anrechnungsantrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer zur Fachrichtung passenden Berufsausbildung. Dies sind
 - a. in der Fachrichtung Pflege eine Ausbildung gemäß Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz;
 - b. in der Fachrichtung Rettungswesen eine Ausbildung gemäß Notfallsanitätärgesetz;
 2. ein Lehrplan, ein Rahmenlehrplan, eine Ausbildungsverordnung oder eine vergleichbare Richtlinie, die die gesetzlichen Vorgaben inhaltlich und in ihrem zeitlichen Umfang präzisieren und die der Berufsausbildung zugrunde lagen;
 3. eine Darstellung des Bildungsgangs und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
 4. Nachweise über weitere einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) ¹Falls die Zulassung zur Fachrichtung Rettungswesen auf einer abgeschlossenen Ausbildung gemäß Rettungsassistentengesetz erfolgt, ist der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung gemäß § 32 NotSanG in den ersten sechs Semestern zu erbringen. ²Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich.
- (4) ¹Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Prüfungskommission des Studiengangs. ²Wird in der Antragsprüfung festgestellt, dass der Bewerber über Kenntnisse verfügt, die Modulen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, werden die Anrechnungsmodule ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“ anerkannt. ³Über das Ergebnis der Anrechnungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (5) ¹Wird die Anrechnung endgültig versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ²Die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) ¹Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen zu anderen Modulen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der WLH. ²Insbesondere darf auch unter Berücksichtigung der Anrechnungsmodule nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.

§ 7

Anwendungskompetenz und Lehrprobe

- (1) Der Modulbereich „Anwendungskompetenz“ umfasst die fachlich begleiteten praktischen Module „Orientierung in der Praxis“, „Einführung in die Lehrpraxis“ sowie „Schulpraktikum“.
- (2) ¹Für das Modul „Orientierung in der Praxis“ sind praktische Ausbildungsinhalte anrechenbar, soweit diese durch eine Praxisanleitung begleitet und im Unterricht aufgearbeitet wurden. ²Der Nachweis ist im Zuge des Anrechnungsverfahrens von § 6 zu erbringen.
- (3) ¹Im Modul Schulpraktikum sollen Studierende mindestens 20 Wochen in Vollzeit berufspädagogisch tätig sein. ²Bei Teilzeittätigkeit erhöht sich die Mindesttätigkeitsdauer entsprechend. ³Die Tätigkeit soll außerhalb der Hochschule an einer zur Fachrichtung passenden Ausbildungsstätte gemäß § 4 KrPflG oder § 5 AltPflG bzw. § 6 NotSanG erbracht werden. ⁴Die Tätigkeit soll durch eine qualifizierte Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung betreut werden. ⁵Im Rahmen des Schulpraktikums ist eine Lehrprobe als Prüfungsleistung abzulegen. ⁶Zur Begleitung des Praktikums und zur Vorbereitung der Lehrprobe ist der begleitende Workshop zu besuchen.
- (4) ¹Für die Teilnahme am Schulpraktikum und an der Lehrprobe ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. ²Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt den Nachweis von mindestens 80 bereits erbrachten ECTS-Leistungspunkten in Studienabschnitt II, darunter das Modul „Einführung in die Lehrpraxis“ voraus. ³Die Zulassung zur Lehrprobe setzt zusätzlich den Leistungsnachweis des Moduls „Unterrichtsgestaltung“ voraus.
- (5) Die Lehrprobe dient dem Nachweis der im Rahmen des Studiums einschließlich des Schulpraktikums erworbenen Kompetenz zum eigenverantwortlichen Unterricht, insbesondere hinsichtlich der fachwissenschaftlichen, der fachdidaktischen, der fachmethodischen und der pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten.
- (6) ¹Die Lehrprobe findet in einer von der Hochschule festgelegten Unterrichtsgruppe statt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem für die Unterrichtsgruppe geltenden Lehrplan zu entnehmen. ³Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde behandelt werden kann. ⁴Wünsche der Studierenden hinsichtlich der Unterrichtsgruppe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebietes sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeit der Hochschule berücksichtigt werden. ²Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, in einer der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde anwesend zu sein.
- (7) ¹Für die Lehrprobe werden zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt, von denen eine oder einer Schulleiter oder Schulleiterin oder eine Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht sein soll. ²Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft nicht zu den zwei Prüferinnen oder Prüfern, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit.
- (8) ¹Der Termin und das Stoffgebiet der Lehrprobe werden den Studierenden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Mit Einverständnis der Studierenden kann die Frist verkürzt werden. ³Zwei Wochen vor der Lehrprobe haben die Studierenden einen schriftlichen Entwurf im Umfang von etwa 30.000 Zeichen einzureichen, in dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich und didaktisch begründet sind. ⁴Nach der Unterrichtsstunde ist den Studierenden in einem Reflexionsgespräch Gelegenheit zu geben, sich zum Unterrichtsgeschehen und zum eigenen Lehrverhalten zu äußern. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer können den Studierenden auch von sich aus Fragen stellen.
- (9) ¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten den Unterrichtsentwurf, das Lehrverhalten und die Reflexion. ²Bei unterschiedlicher Benotung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Lehrprobe auf Basis des Durchschnitts der Noten der Prüferinnen und Prüfer

gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Das Modul Schulpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn
1. die notwendigen externen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Praxisstelle nachgewiesen wurden und
 2. die Lehrprobe als Leistungsnachweis mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (11) Zuständig für die Zulassung zum Modul Schulpraktikum, die Festlegung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung des Prüfungstermins und des Stoffgebiets ist die Prüfungskommission des Studiengangs.
- (12) Diese Regelungen werden durch die Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge der WLH ergänzt.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Fachgebiet beherrschen und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden können.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte in Studienabschnitt II erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer der WLH über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können das Thema der Bachelorarbeit bis sechs Wochen nach dem Ausgabetag präzisieren, sofern die ausgebenden Prüferinnen Prüfer ihr Einverständnis erteilen. ⁴Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. ⁵Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen zu verlängern. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit ist zweimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorliegen. ³Sofern die Prüferin oder der Prüfer kein Hochschullehrer der WLH ist oder sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist die Arbeit durch eine zweite Prüferin oder Prüfer zu bewerten, die oder der Hochschullehrer der WLH ist und vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note auf Basis des Durchschnitts der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und
 2. insgesamt 210 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zum Prüfungsgesamtergebnis tragen die Noten aller Module mit dem Gewicht der zugeordneten Leistungspunkte bei. ²Abweichend davon gehen
1. Anrechnungsmodule des Studienabschnitts I nicht und
 2. die Note des Moduls „Schulpraktikum“ im Modulbereich Anwendungskompetenz (Studienabschnitt III) mit dem halben Gewicht der zugeordneten ECTS-Leistungspunkte in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

§ 10

Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Studienabschnitts II ohne die Anrechnungsmodule weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“ wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Departments Ethik und Philosophie sowie Soziale Infrastruktur und Gesundheit müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

**Anlage: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang
„Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend)“**

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung [Teilgewicht]	Art	ECTS
1	Berufliche Grundlagen			
1 P	Berufliche Grundlagen Pflege			
BB 111	Pflegerisches Wissen 1) Grundlagen der Pflege	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMP V*	10
BB 112	Medizinisches Wissen 1) Medizinische und diagnostische Grundlagen	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMP V*	10
BB 113	Gesundheitswesen 1) Grundlagen Sozial- und Gesundheitswesen	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMP V*	10
BB 114	Berufliches Handeln in Pflege und Versorgung 1) Grundlagen beruflichen Handelns	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMP V*	10
1 R	Berufliche Grundlagen Rettungswesen			
BB 131	Naturwissenschaftliches Wissen 1) Naturwissenschaftliche Grundlagen	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMR V*	10
BB 132	Notfallmedizinisches Wissen 1) Notfallmedizinische Grundlagen	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMR V*	10
BB 133	Grundwissen Einsatzlehre 1) Grundlagen der Einsatzlehre	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMR V*	10
BB 134	Sozial- und Berufskunde 1) Grundlagen der Sozial- und Berufskunde	Klausur (120 Min.) [0,0]	PMR V*	10
2	Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen			
BB 251	Grundlagen Gesundheitswissenschaften und Public Health 1) Gesundheitswissenschaften und Public Health	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM S	5
BB 252	Grundlagen Psychologie und Soziologie 1) Grundlagen Psychologie 2) Grundlagen Soziologie	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM V V	5
BB 253	Recht im Gesundheits- und Sozialwesen 1) Recht	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM V	5
BB 254	Qualitätsmanagement 1) Einführung in das Qualitätsmanagement	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM V	5
3	Berufswissenschaften			
3 P	Berufswissenschaften Pflege			
BB 711	Pflegewissenschaften 1) Theorien und Modelle der Pflege	Klausur (60 Min.) [1,0]	PMP V	5
BB 712	Versorgungsmanagement 1) Grundlagen des Versorgungsmanagements	Klausur (60 Min.) [1,0]	PMP V	5
BB 713	Versorgungsplanung 1) Versorgungsprozesse und Versorgungsdokumentation	Mündlich (15 Min.) [1,0]	PMP WS	5
BB 714	Pflegeforschung 1) Evidence Based Nursing	Essay [1,0]	PMP S	5

3 R	Berufswissenschaften Rettungswesen			
BB 721	Rettungswissenschaften 1) Modelle der Rettungswissenschaften	Klausur (60 Min.) [1,0]	PMR V	5
BB 722	Notfallmedizin I 1) Weiterführende Notfallmedizin	Klausur (60 Min.) [1,0]	PMR V	5
BB 723	Notfallmedizin II 1) Vertiefte Notfallmedizin	Mündlich (15 Min.) [1,0]	PMR WS	5
BB 724	Rettungsforschung 1) Evidence Based Emergency Practitioning	Essay [1,0]	PMR S	5
4	Pädagogische Grundlagen			
BB 611	Einführung in die Pädagogik 1) Lehren und Lernen	Referat (15 Min.) [1,0]	PM V	5
BB 612	Didaktische Grundlagen 1) Allgemeine Didaktik	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM V	5
BB 613	Berufs- und Schulpädagogik 1) Berufspädagogik 2) Schulpädagogik	Essay [1,0]	PM WS WS	5
BB 614	Erwachsenenpädagogik 1) Lernbiografien und Lernberatung	Referat (15 Min.) [1,0]	PM S	5
BB 615	Curriculumentwicklung 1) Lernfeldtheorie 2) Unterrichtsreihenplanung	Referat (15 Min.) [1,0]	PM S S	5
BB 616	Bildungsprozessmanagement und Leistungsmessung 1) Bildungsprozessmanagement 2) Leistungsmessung	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PM V V	5
5	Berufspädagogische Vertiefungen			
BB 621	Bildungssystem und Schulrecht 1) Bildungssystem 2) Schulrecht	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM S S	5
BB 622	Fachdidaktik Pflege 1) Methodenworkshop Pflege	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PMP WS	5
BB 623	Fachdidaktik Rettungswesen 1) Methodenworkshop Rettung	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PMR WS	5
BB 624	Praxisbegleitung 1) Praxisbegleitung	Performanz (15 Min.) [1,0]	PM S	5
BB 625	Unterrichtsgestaltung 1) Vorbereitung Lehrprobe	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PM WS	5
BB 999	Wahlvertiefung I (siehe Liste)		WP	
BB 999	Wahlvertiefung II (siehe Liste)		WP	
6	Schlüsselkompetenzen			
BB 321	Wissenschaftliches Arbeiten 1) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PM WS	5
BB 322	Gesundheits- und Sozialethik 1) Ethik in Gesundheits- und Sozialberufen	Essay [1,0]	PM S	5
BB 323	Sozialforschung 1) Empirie und Statistik	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PM V	5
BB 324	Interaktion 1) Kommunikation und Konfliktmanagement	Performanz (15 Min.) [1,0]	PM S	5

7	Anwendungskompetenzen			
BB 421	Orientierung in der Praxis 1) Angeleitete Praxis	Referat (15 Min.) [0,0]	PM P*	20
BB 422	Einführung in die Lehrpraxis 1) Berufspädagogische Praxiseinführung	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	PM WS	5
BB 423	Schulpraktikum 1) Lehrprobe	Lehrprobe [0,5]	PM PP	15
8	Abschlussarbeit			
BB 521	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit [1,0]	PM	10

*: Anrechnungsmodul gemäß § 6.

Berufspädagogische oder berufswissenschaftliche Wahlvertiefungsmodule

Modul-Nr.	Modultitel Lehrveranstaltung	Prüfung [Teilgewicht]	Art	ECTS
BB 241	Pflege älterer Menschen und Dementia Care 1) Gerontopsychiatrie und Dementia Care	Referat (15 Min.) [1,0]	WP S	5
BB 242	Palliative Care 1) Palliative Care	Mündliche Prüfung [1,0]	WP WS	5
BB 243	Vertieftes Qualitätsmanagement 1) Vertieftes Qualitätsmanagement	Mündliche Prüfung [1,0]	WP V	5
BB 281	Pädiatrische Notfallmedizin 1) Pädiatrische Notfallmedizin	Referat (15 Min.) [1,0]	WP V	5
BB 282	Psychosoziale Notfallnachsorge 1) Psychosoziale Notfallnachsorge	Essay [1,0]	WP S	5
BB 283	Physiologie 1) Physiologie	Klausur (60 Min.) [1,0]	WP V	5
BB 284	Pharmakologie und Toxikologie 1) Pharmakologie und Toxikologie	Klausur (60 Min.) [1,0]	WP V	5
BB 641	Current Issues 1) Aktuelle Ansätze der Berufspädagogik	Referat (15 Min.) [1,0]	WP WS	5
BB 642	IT im Gesundheits- und Sozialwesen 1) IT im Gesundheits- und Sozialwesen	Portfolio (20 Seiten) [1,0]	WP WS	5
BB 643	Gesundheitsschulung und -beratung 1) Gesundheitsschulung und -beratung	Performanz (15 Min.) [1,0]	WP WS	5

Es sind Wahlvertiefungen im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen.

Verzeichnis der Abkürzungen:

ECTS	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
PM	Pflichtmodul
PMP	Pflichtmodul Fachrichtung Pflege
PMR	Pflichtmodul Fachrichtung Rettungswesen
WP	Wahlpflichtmodul (Wahlvertiefung)
V	Vorlesung
S	Seminar
P	Praktikum
PP	Projektpraktikum
Ü	Übung
WS	Workshop